

Bekanntmachung

betreffend

die Begebung von 30 000 Stück Reichsbank-Anteilscheinen.

Die gemäß Artikel 1 und Artikel 8 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1899, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 311) und der Verordnung vom 3. September 1900 (R. G. Bl. S. 793) zur Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank noch auszugebenden dreißigtausend Anteilscheine der Reichsbank, lautend ein jeder über eintausend Mark, welche vom 1. Januar 1905 ab an den Ertrügnissen der Reichsbank teilnehmen, werden hierdurch zur öffentlichen Zeichnung unter den nachstehenden Bedingungen aufgelegt:

1. Die Zeichnungen werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin und bei den sämtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung

am 3. November 1904

in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags entgegengenommen und alsdann geschlossen.

2. Der Zeichnungspreis ist auf 144 vom Hundert oder 1440 Mark für jeden Anteilschein festgesetzt.
3. Jede Zeichnung muß auf eine bestimmte Stückzahl von Reichsbank-Anteilscheinen zu je 1000 Mark lauten. Sie ist mittels Ausfüllung und Einreichung zweier gleichlautender Anmeldebescheine zu bewirken, welche vom 24. Oktober d. Js. bei jeder Zeichnungsstelle unentgeltlich entnommen werden können. Das eine Exemplar des Anmeldebescheins erhält der Zeichner mit der Bescheinigung der Zeichnungsstelle über die erfolgte Zeichnung zurück.
4. Zugleich mit der Zeichnung muß eine Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nennbetrages mit 100 Mark für jeden Anteilschein bar eingezahlt werden.
5. Die Zuteilung erfolgt in kürzester Frist. Sobald sie stattgefunden hat, wird ihr Ergebnis den Zeichnern bekannt gegeben. Zugleich werden dieselben aufgefordert, bei ihren Zeichnungsstellen gegen Rückgabe des in ihren Händen befindlichen Zeichnungsbescheins und gegen Erstattung der vollen nach dem Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 275) von der Reichsbank zu entrichtenden Stempelbeträge für jeden zugeteilten Anteilschein einen Bezugsschein in Empfang zu nehmen und das im Verhältnis zu den zugeteilten Beträgen zu viel gezahlte Angeld abzuheben.
6. Die Bezugsscheine werden von dem Reichsbank-Direktorium ausgestellt und enthalten die Quittung über die Zahlung des Angeldes. Sie lauten auf den Namen der ersten Zeichner und können durch das Ausfüllen der auf ihrer Rückseite befindlichen Indossamente übertragen werden. Für die Form der Indossamente kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechsel-Ordnung in Anwendung. Die ersten Zeichner bleiben für die Vollzahlung der ihnen zugeteilten Anteilscheine verhaftet; erfolgt dieselbe nicht rechtzeitig, so verfällt der darauf nach Ziffer 4 gezahlte Betrag dem Reservefonds der Reichsbank als Vertragsstrafe.
7. Für die Anteilscheine können sogleich nach der Zuteilung Teil- und Vollzahlungen geleistet werden. Letztere müssen jedoch spätestens bis zum 29. Dezember d. Js. (einschl.) erfolgt sein. Alle Zahlungen sind bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere oder bei einer beliebigen Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle mit Kasseneinrichtung unter Vorlegung des Bezugsscheins zu leisten, auf welchem Quittung geleistet werden wird. Ueber eine Voll- bzw. Schlusszahlung kann letztere jedoch nur von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zu Berlin oder einer Reichsbankhauptstelle oder einer Reichsbankstelle gültig erfolgen. Die Reichsbanknebenstellen vermitteln nach Erhalt solcher Zahlungen lediglich die Ausstellung gültiger Quittungen an zuständiger Stelle. Aus Bezugsscheinen, auf welchen über die Vollzahlung nicht quittiert ist, können vom 30. Dezember d. Js. ab irgend welche Ansprüche gegen die Reichsbank nicht mehr geltend gemacht werden.
8. Der Umtausch der Bezugsscheine gegen Reichsbank-Anteilscheine findet nach näherer Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums in den ersten Monaten des Jahres 1905 statt. Die Aushändigung der auf den Namen der Zeichner ausgefertigten Anteilscheine erfolgt gegen Rücklieferung der Bezugsscheine. Hat ein Uebergang des Eigentums eines Bezugsscheines stattgefunden, so wird dies auf dem Anteilschein vermerkt.

Zur Prüfung der Legitimation des Einlieferers ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

9. Auf einen Schriftwechsel lassen sich die Zeichnungsstellen nicht ein. Auswärtige haben Bevollmächtigte zu bestellen.

Berlin, den 5. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowski.

Alle Haus- und Grundbesitzer von Thorn

fordern wir ergebenst auf zur Unterzeichnung der von uns in Umlauf gesetzten Petitionen des Landesverbandes der preussischen Haus- und Grundbesitzervereine an das Herren- und Abgeordnetenhaus gegen den Beschluß der preussischen Generalynode auf Erlass eines Gesetzes zur Heranziehung des Grundbesitzes zu den Kirchenlasten in Form von Zuschlägen auf die Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer). Diejenigen Hausbesitzer, denen die Petitionen nicht vorgelegt werden sollten, werden gebeten, sie im Kontor unseres Vorsitzenden, des Herrn Kaufmann Paul Meyer, Baderstraße, wo sie zur Einsicht aufliegen, unterzeichnen zu wollen.

Der Vorstand
des Haus- u. Grundbesitzer-Vereins zu Thorn
e. V.

Goldene 25.

Für den

Herbst- und Winter-Bedarf

empfehle zu noch nie dagewesenen

Ausnahmepreisen:

Herren-Paletots	von	12.50-40 Mk.
in Marengo u. ganz mod. Stoff		
Burschen-Paletots	von	9.50-30 „
Knaben-Paletots	von	4.00-16 „
Herren-Anzüge	von	12.50-35 „
in mod. gestr. u. bunten Stoffen		
Burschen-Anzüge	von	9.00-21 „
Knaben-Anzüge	von	3.00-12 „
Herren-Joppen	von	5.50-30 „
in sehr großer Auswahl		
Burschen-Joppen	von	4.50-18 „
Knaben-Joppen	von	4.25-12 „

Offerierte gleichzeitig

sämtliche Trikotagen für Herren

in grosser Auswahl.

Anfertigung nach Maass

unter Garantie des guten Sitzes zu soliden Preisen.

Aron Lewin

Seglerstrasse 25.

Gänzlicher Anverkauf

wegen

Aufgabe des Geschäfts.

R. Girard's Wwa.,

Gerberstraße 25.



Wer Lust hat,

sich zu verheiraten, findet bei mir stets größtes Lager in massiv goldenen, gestempelten Trauringen.

Paar von 10-50 Mt., goldstatteriert von 3-10 Mt. Anfertigung apterer Facons in einigen Stunden. Gravierung gratis. Bekannt größtes Uhren- und Goldwarenlager.

Louis Joseph,

Seglerstraße 28.

Kuss,

Schillerstr. 28, Copernicusstr. 22

empfeht

Albert Land's

echte Thorner Honighuchen,

prämiiert

mit der Silbernen Staatsmedaille.

Ratharischen Paket 25 u. 45 Pf.

Lauchen, 2 Pakete 35 Pf.

Steinpflaster, Paket 22, 25 u. 45 Pf.

Scheibchen, 2 Pakete 35 Pf.

Thorner Lebkuchen u. a. bessere Ia.

Ruchen, Paket 45 Pf.

kleinere Pakete 22 Pf.

Land's Honighuchen sind als ganz

vorzüglich anerkannt, die Preise bedeutend unter die üblichen Verkaufspreise gestellt.

Kuss, Copernicusstr. 22.

empfeht

kösilichen Rauch-Lachs.

Pfund 1,20 Mk. im Aufschnitt,

in ganzen Seiten billiger.

Delikate

saure Gurken

auch scharf- und faßweise, empfeht billigt

Schillerstr. 28.

Kuss, Copernicusstr. 22.

Magenleidenden

teile ich aus Dankbarkeit gern und unentgeltlich mit, was mir von jahrelangen, qualvollen Magen- und Verdauungsbeschwerden geholfen hat. A. Hoock, Lehr., Sachsenhausen bei Frankfurt a. M.

Hilfe gegen Bluthochung.

Ad. Lehmann, Halle a. S. Sternstr. 5a. Rückporto erbeten.

Kuss,

Schillerstr. 28, Copernicusstr. 22.

Bruselimonaden,

in verschiedenen Füllungen, Flasche 10 Pfg. excl.,

Selter

Flasche excl. 5 Pfg., bei Entnahme von ganzen Risten zu besonderen Festlichkeiten noch billiger.